

BVGer C-968/2021 vom 11. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-968_2021

FR: TAF C-968/2021 du 11 janvier 2023

IT: TAF C-968/2021 del 11 gennaio 2023

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

dass das Bundesverwaltungsgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]), dass die Beschwerdeführerin als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]), dass, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG),

E. 2

dass das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag oder von Amtes wegen ein bei ihm eingeleitetes Beschwerdeverfahren bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistieren kann, dass hierzu zureichende Gründe vorliegen müssen, andernfalls von einer mit dem Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV nicht zu vereinbarenden Rechtsverzögerung auszugehen wäre (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.14), dass eine Sistierung zulässig ist, wenn sie aus wichtigen Gründen geboten erscheint und ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O. Rz 3.15), dass dem Bundesverwaltungsgericht beim Entscheid darüber, ob ein Verfahren sistiert werden soll, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. BGE 119 II 386 E. 1b; BVGE 2009/42 E. 2.2), und die Parteien keinen Rechtsanspruch auf Sistierung haben (Moser/Beusch/Kneubühler/ Kayser, a.a.O., Rz. 3.16), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-659/2021 vom 21. April 2022 - wie vorstehend erwähnt - den Herabsetzungsentscheid der Vorinstanz vom 1. Januar 2021 aufgehoben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, dass die neue Revisionsverfügung ab dem gleichen Zeitpunkt Wirkung entfalten wird wie die ursprünglich angefochtene und vom Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich aufgehobenen Herabsetzungsverfügung vom 15. Januar 2021 (vgl. BGE 140 V 70 E. 4.2, 106 V 18 E. 3d, 129 V 370 E. 3.2 und 4.3), dass die Vorinstanz aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2022 (vgl. BVGer act. 29 im Verfahren C-659/2021) in jedem Fall revisionsweise über eine allfällige Rentenrevision neu verfügen wird, weshalb die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2021 (betragliche Festsetzung der herabgesetzten Rente) schon aus formellen Gründen an die neue

Revisionsverfügung anzupassen bzw. allenfalls in diese zu integrieren sein wird, wobei derzeit nicht abzuschätzen ist, wie - nach durchgeführter, ergänzender Untersuchung - die neue Revisionsverfügung ausfallen wird, es infolgedessen nicht auszuschliessen ist, dass betragsliche Anpassungen erforderlich sein könnten, dass demzufolge eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens nicht zweckmässig erscheint, weshalb das Sistierungsgesuch der Vorinstanz vom 3. August 2022 abzuweisen ist,

E. 3

dass die vorliegend angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2021 lediglich die Höhe des herabgesetzten Rentenanspruchs neu bemisst, dass mit der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 2021 im Verfahren C-659/2021 die Grundlage für eine betragsliche Herabsetzung des Rentenanspruchs entfallen ist und - wie vorstehend ausgeführt - darüber neu zu befinden sein wird, weshalb auch die vorliegend angefochtene Verfügung in jedem Fall bereits aus formellen Gründen an die neue Rentenrevisionsverfügung anzupassen sein wird, dass die vorliegend angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2021 gemäss ihrem Wortlaut eine Verfügung vom 10. Mai 2016 ersetzen soll, dass gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeergänzung vom 30. Juli 2021 (BVGer act. 9) ihr Rentenspruch bereits mehrfach revidiert und sowohl herab- als auch wieder heraufgesetzt worden ist, letztmals mit Verfügung vom 22. März 2019 bzw. vom 19. Juni 2019, wobei letztere aktenkundig ist (IVSTA act. 51/1-5.5), dass die vorliegend angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2021 eine Verfügung ersetzen soll, die bereits durch eine andere Verfügung ersetzt worden ist, weshalb sie sich insoweit ohnehin als mangelhaft erweist, dass die Beschwerde vom 4. März 2021 gestützt auf das Gesagte gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2021 (BVGer act. 1 Beilage) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie nach Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Erlass einer neuen Verfügung über die Rentenrevision auch über die Bemessung des Rentenbetrages neu verfüge,

E. 4

dass eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens weder der obsiegenden Beschwerdeführerin noch der unterliegenden Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1-3 VwVG), sodass dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Kostenvorschuss von Fr. 800.- zurückzuerstatten ist, dass die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE (SR 173.320.2) zulasten der Vorinstanz Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, welche mangels Kostennote aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE), dass unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes - namentlich für die Erstellung der dreiseitigen Beschwerdeschrift vom 4. März 2020 (BVGer-act. 1), der Teile der Beschwerdeergänzung vom 30. Juli 2021, die nicht bereits in der Beschwerdeergänzung im Verfahren C-695/2021 enthalten und damit bereits in jenem Verfahren entschädigt worden sind (d.h. Rz. 25-27 von BVGer-act. 9), sowie der vier einseitigen Eingaben vom 3. Mai 2021, 6. Dezember 2021, 4. Juli 2022 und 13. September 2022 (BVGer-act. 7, 16, 18 und 23) - die Parteientschädigung (inkl. Auslagenersatz und MWST; zur Anwendbarkeit des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes auf dem liechtensteinischen Staatsgebiet vgl. Urteile des BVGer A-4819/2017 vom 19. Juni 2019 E. 10.2 und C-34/2015 vom 11. Juli 2016 E. 8.2, in denen auf Art. 1 f. der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen

Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein vom 12. Juli 2012 [SR 0.641.295.142.1] verwiesen wird) auf Fr. 800.- festzusetzen ist (Art. 10 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.